

# **G e b ü h r e n s a t z u n g**

## **zur Satzung über die Benutzung des städtischen Schlachthofes der Stadt Laufen**

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 335) erlässt die Stadt Laufen nachstehende Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührensschuldner**

- (1) Für die Benutzung des Schlachthofes und der Anlagen (Kühlräume, Stallungen, etc.) sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (§ 3) zu entrichten.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benutzungsgebühren obliegt demjenigen, der die Anlagen und Einrichtungen benutzt oder in dessen Auftrag die Anlagen und Einrichtungen benutzt werden.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf Grund der Schlachtungen, die vom Schlachthof-tierarzt oder dessen Vertreter dem Sachbearbeiter der Verwaltung monatlich zu melden sind (Auszug aus dem Fleischbeschautagebuch), von der Stadt Laufen in Rechnung gestellt.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden monatlich 17 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (3) Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt Laufen ist nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Gebührenverzeichnis**

1. Für jede Schlachtung im städtischen Schlachthof ist eine Einheitsschlachtgebühr zu entrichten. Mit der Einheitsschlachtgebühr sind abgegolten:
  - a) die Benutzung der Anlagen und Betriebseinrichtungen des Schlachthofes zum Töten, Ausschachten und Brühen der Schlachttiere
  - b) die Fleischschau (ohne bakteriologische Fleischuntersuchung)
  - c) die Benutzung der Kühlanlage für den Schlachttag und bis zu zwei darauf folgende Tage
  - d) die Benutzung der amtlichen Waage im Schlachthof.

2. Die Einheitsschlachtgebühr je Schlacht tier beträgt für

Rind	Komplett durch Schlachthofmeister	95,00 €
Rind	Selbsterlegung	55,00 €
Kalb	Selbsterlegung	20,00 €
Schwein	Selbsterlegung	30,00 €
Schaf / Lamm	Selbsterlegung	15,00 €
Ferkel	Selbsterlegung	10,00 €

3. Für die zusätzliche Benutzung der Kühlanlage  
(über die in § 3 Nr. 1 c festgesetzte Zeit hinaus)

je Tag und Tier 10,00 €

4. Neben der Einheitsschlachtgebühr können weitere Gebühren anfallen:

Rückstandsuntersuchungen	15,00 €
Porto Tierarzt für Proben	5,00 €
Gebühr für Laboruntersuchungen (z.B. Trichinenschau)	nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Nebenkosten (z.B. Fahrtkosten)

#### § 4

#### Gemeinsame Bestimmungen

Die in der Satzung bestimmten Gebühren sind öffentlich rechtliche Forderungen. Ihre Einziehung richtet sich nach den für solche Forderungen geltenden Vorschriften.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Schlachthofsatzung der Stadt Laufen vom 07.05.1965 (Amtsblatt für den Landkreis Laufen Nr. 14 vom 15.11.1965) in der Fassung der 1. Änderung vom 02.12.1975 (Amtsblatt für den Landkreis Laufen Nr. 46 vom 13.12.1975) außer Kraft.

Laufen, den

**Stadt Laufen**

Hans Feil  
Erster Bürgermeister